

Bürgerbusvereine Fahrerhandbuch

WSW mobil GmbH

Ausgabe 2017



1. Einführung
2. Auszüge aus gesetzlichen Bestimmungen
 - 2.1. Straßenverkehrsordnung (StVO)
 - 2.2. Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)
 - 2.3. Verordnung über den Betrieb von Kraftfahr-
unternehmen im Personenverkehr (BOKraft),
 - 2.4. Dienstanweisungen für den Fahrdienst mit
Kraftomnibussen (DF-Bus)
 - 2.5. UVV
3. Verhalten bei Unfällen
4. Verbindung mit Ihrem Fahrdienstleiter
5. Überwachung des Fahrpersonals
6. *Tarifhinweise und Tarifbestimmungen*
7. *Linienwegbeschreibung*
8. *Vereinsbezogene Anlagen*

Punkt 6 – 8 sind BBV bezogene Angaben und werden von diesen angefügt.

1. Einführung

Sehr geehrte Fahrerin, sehr geehrter Fahrer!

Als Fahrer/-in eines Kraftfahrzeuges zur Personenbeförderung tragen Sie eine besondere Verantwortung für das Leben und die Gesundheit Ihrer Fahrgäste. Die folgenden Hinweise sollen Ihnen helfen, sich Ihrer hohen Verantwortung entsprechend zu verhalten.

Ein guter Fahrer zeichnet sich dadurch aus, dass er im Straßenverkehr erhöhte Vorsicht walten lässt und sich sowohl gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern als auch gegenüber den Fahrgästen rücksichtsvoll und besonnen verhält. Ebenso wird erwartet, dass er defensiv fährt und sich in allen Situationen des Straßenverkehrs vorausschauend verhält und nicht versucht, sich gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern rücksichtslos durchzusetzen.

Bedenken Sie bitte auch darüber hinaus, dass Sie nicht durch Ihr Verhalten während der Fahrt, sondern auch schon durch Ihre Vorbereitung der Fahrt einen wesentlichen Beitrag zur Sicherheit der Fahrgäste leisten.

Wenn Sie die jeweilige Fahrt pünktlich antreten, so sind Sie später nicht gezwungen, etwaige Verspätungen aufzuholen. Sollte es dennoch zu einer Verspätung kommen, ist es weder vertretbar, dass Sie die Geschwindigkeit so erhöhen, dass dies zu einem Verstoß gegen die StVO oder einer Gefährdung der Fahrgäste führt, noch dass Sie die vorgeschriebene Fahrstrecke verlassen.

Als Fahrer/-in eines Kraftfahrzeugs zur Personenbeförderung müssen Sie in manchen Situationen erhöhte Geduld für Ihre Fahrgäste aufbringen. Dass Sie diese zusätzliche Anforderung erfüllen, verdient eine besondere Anerkennung, denn gerade durch Ihr ruhiges und besonnenes Verhalten geben Sie ein gutes Beispiel für Ihre Fahrgäste. Bedienen Sie Ihre Fahrgäste nur bei Stillstand des Fahrzeuges, ebenso führen Sie auch dann nur eine Unterhaltung.

Bitte beachten Sie immer folgende Punkte:

- ▶ Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die Einfluss auf die Dienstausübung haben können, darf kein Fahrdienst verrichtet werden.
- ▶ Dienst darf nicht geleistet werden, wenn der Mitarbeiter unter Einfluss von alkoholischen Getränken, Drogen oder anderen die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigenden Mitteln steht. Das gilt auch für eine Dienstbereitschaft.
- ▶ Überzeugen Sie sich vor Antritt der Fahrt davon, dass sich das Kraftfahrzeug in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befindet. Sollte das Fahrzeug vor oder während der Fahrt in einem verkehrs- und betriebsunsicheren Zustand sein oder geraten, so teilen Sie dies unmittelbar über die Ihnen zur Verfügung stehenden Kommunikationsmöglichkeiten, ihrem Fahrdienstleiter mit.
- ▶ Führen Sie den Führerschein, die Fahrzeugpapiere und alle erforderlichen Bescheinigungen mit.
- ▶ Ein Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist ein Verstoß gegen die StVO und wird polizeilich geahndet. Passen Sie Ihre Geschwindigkeit den jeweiligen Verkehrs-, Sicht- und Fahrwegverhältnissen an.
- ▶ Halten Sie die Fahrtstrecke und den Fahrplan ein. An den Haltestellen ist fahrplanmäßig abzufahren, zu frühes Abfahren ist unzulässig. Unter Umständen ist die Abfahrzeit an den jeweiligen Haltestellen abzuwarten.
- ▶ Fahren Sie in Haltestellenbereichen mit äußerster Vorsicht (Schrittgeschwindigkeit). Verhalten Sie sich so, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.
- ▶ Öffnen und Verschließen Sie die Tür nur bei Stillstand des Fahrzeuges.
- ▶ Beachten Sie, dass Sie nur so viele Personen befördern dürfen, wie der Fahrzeugschein an Fahrgastplätzen ausweist (maximal 8 Personen). Fordern Sie Ihre Fahrgäste zum Anlegen der Sicherheitsgurte auf.
- ▶ Fahren Sie erst ab, wenn die Tür geschlossen ist und die Fahrgäste ihre Plätze eingenommen haben.

Einhaltung der Beförderungsbedingungen

Kunden, die gegen die Beförderungsbedingungen* Pkt. 4 verstoßen, sind höflich, aber bestimmt auf diese hinzuweisen. Wenn Kunden eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für andere Kunden darstellen, dürfen sie von der Beförderung ausgeschlossen werden. Dies gilt für Minderjährige, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und hilflose Personen nur dann, wenn sie einer Vertrauensperson (z. B. andere Mitarbeiter des Unternehmens, Polizei, Feuerwehr) übergeben werden. Sollten Sie eine Person oder mehrere Personen von der Beförderung ausschließen, informieren Sie umgehend über Funk/Mobiltelefon ihren Fahrdienstleiter.

Beispiele für Verhaltensfälle, die zum Beförderungsausschluss berechtigen:

- Erhebliche Belästigung des Fahrers oder der Fahrgäste,
- Beschädigung des Fahrzeuges,
- Eigenmächtiges Öffnen der Türe während der Fahrt,
- Heraushalten oder Hinauswerfen von Gegenständen aus dem Fahrzeug.

*Die Beförderungsbedingungen liegen den Vereinen in digitaler Form vor.

2. Auszüge aus den gesetzlichen Bestimmungen:

2.1 **Personenbeförderungsgesetz(PBefG)***

§ 21 Betriebspflicht

- (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, den ihm genehmigten Betrieb aufzunehmen und während der Geltungsdauer der Genehmigung den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Stand der Technik entsprechend aufrechtzuerhalten.

§ 22 Beförderungspflicht

Der Unternehmer ist zur Beförderung verpflichtet, wenn:

- die Beförderungsbedingungen eingehalten werden,
- die Beförderung mit den regelmäßig eingesetzten Beförderungsmitteln möglich ist,
- die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die der Unternehmer nicht abwenden und denen er auch nicht abhelfen kann.

*Quelle aktuelles PbefG:

<https://www.gesetze-im-internet.de/pbefg/BJNR002410961.html>

2.1 Straßenverkehrsordnung (StVO)

§ 1 Grundregel

- (1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (2) Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

§ 21 Personenbeförderung

Dieser Paragraph kommt zum Tragen, bei der Anzahl und Sicherung der zu befördernden Personen.

§ 23 Sonstige Pflichten des Fahrzeugführers

- (1) Der Fahrzeugführer ist dafür verantwortlich, dass seine Sicht und das Gehör nicht durch die Besetzung, die Ladung, Geräte oder den Zustand des Fahrzeuges beeinträchtigt werden. Er muss dafür sorgen, dass das Fahrzeug, sowie die Ladung und die Besetzung vorschriftsmäßig sind und dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges durch die Ladung oder die Besetzung nicht leidet. Er muss auch dafür sorgen, dass die vorgeschriebenen Kennzeichen stets gut lesbar sind. Vorgeschriebene Beleuchtungseinrichtungen müssen an Kraftfahrzeugen, auch am Tage vorhanden und betriebsbereit sein.
- (2) Der Fahrzeugführer muss das Fahrzeug, auf dem kürzesten Weg aus dem Verkehr ziehen, falls unterwegs auftretende Mängel die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigen, die nicht zügig beseitigt werden können.

2.2 Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)

§ 16 Grundregel der Zulassung

- (1) Zum Verkehr auf öffentlichen Straßen sind alle Fahrzeuge zugelassen, die den Vorschriften dieser Verordnung und der Straßenverkehrs-Ordnung entsprechen, soweit nicht für die Zulassung einzelner Fahrzeugarten ein Erlaubnisverfahren vorgeschrieben ist.

§ 17 Einschränkung und Entziehung der Zulassung

- (1) Erweist sich ein Fahrzeug als nicht vorschriftsmäßig, so kann die Verwaltungsbehörde dem Eigentümer oder Halter eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel setzen und nötigenfalls den Betrieb des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehr untersagen oder beschränken; der Betroffene hat das Verbot oder die Beschränkung zu beachten.

§ 31 Verantwortung für den Betrieb des Fahrzeuges

- (1) Wer ein Fahrzeug führt, muss zur selbständigen Leitung geeignet sein.
- (2) Der Halter darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muss, dass der Führer nicht zur selbständigen Leitung geeignet oder das Fahrzeug, die Ladung oder die Besetzung nicht vorschriftsmäßig ist oder dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung leidet.

2.3 Verordnung über den Betrieb von (BOKraft) Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr

§ 2 Grundregel

Der Betrieb des Unternehmers sowie die Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge müssen den besonderen Anforderungen genügen, die sich aus dem Vertrauen in eine sichere und ordnungsgemäße Beförderung ergeben.

§ 7 Grundregel im Fahrdienst

Das im Fahrdienst eingesetzte Betriebspersonal hat die besondere Sorgfalt anzuwenden, die sich daraus ergibt, das ihm Personen zur Beförderung anvertraut sind.

§ 8 Verhalten im Fahrdienst

(1)

Das Betriebspersonal, das im Fahrdienst oder zur Bedienung von Fahrgästen eingesetzt ist, hat sich rücksichtsvoll und besonnen zu verhalten.

(2)

Im Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG ist die nächste Haltestelle rechtzeitig anzukündigen.

2.3 Verordnung über den Betrieb von (BO)Kraft Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr

(2a)

Im Verkehr mit Kraftomnibussen hat der Fahrzeugführer dafür zu sorgen, dass den Fahrgästen durch Informationseinrichtungen (§ 21 Abs. 2) angezeigt wird, wann Sicherheitsgurte anzulegen sind. Vor Fahrtantritt hat der Fahrzeugführer die Fahrgäste auf die Pflicht zum Anlegen von Sicherheitsgurten hinzuweisen, soweit eine solche Pflicht besteht.

(3)

Im Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen ist dem im Fahrdienst eingesetzten Betriebspersonal untersagt, 1. während des Dienstes und der Dienstbereitschaft alkoholische Getränke oder andere die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigende Mittel zu sich zu nehmen oder die Fahrt anzutreten, obwohl es unter der Wirkung solcher Getränke oder Mittel steht,

2. (weggefallen)
2. beim Lenken des Fahrzeugs Fernsehrundfunkempfänger zu benutzen,
4. während der Beförderung von Fahrgästen Übertragungsanlagen, Tonrundfunkempfänger oder Tonwiedergabegeräte zu anderen als betrieblichen oder Verkehrsfunk-Hinweisen zu benutzen,
5. sich beim Lenken des Fahrzeugs zu unterhalten.

2.3 Verordnung über den Betrieb von (BO)Kraft Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr

§ 9 Verhalten bei Krankheit

- (1) Mitglieder des im Fahrdienst oder zu Bedienung eingesetzten Betriebspersonals dürfen diese Tätigkeit nicht ausüben, solange sie oder Angehörige ihrer häuslichen Gemeinschaft an einer in §34 des Infektionsschutzgesetzes (20.07.2000, BGBl. IS. 1045) genannten Krankheit leiden, es sei denn, sie weisen durch ärztliches Zeugnis nach, dass keine Gefahr einer Übertragung der Krankheit besteht.
- (2) Hat ein Fahrzeugführer eine Krankheit, die seine Eignung beeinträchtigt, ein Fahrzeug sicher im Verkehr zu führen, so darf er keine Fahrten ausführen.
- (3) Erkrankungen nach den Absätzen 1 und 2 sind dem Unternehmer unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Mitführen von Vorschriften und Fahrplänen

Die geltenden Vorschriften über die Beförderungsentgelte, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne sind mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 11 Fundsachen

Nach Beendigung jeder Fahrt haben Fahrzeugführer oder Schaffner festzustellen, ob Gegenstände zurückgeblieben sind. Fundsachen sind unverzüglich an die dafür vorgesehene Einrichtung (Fahrdienstleiter) des Betriebes abzuliefern, wenn sie nicht sofort zurückgegeben werden können.

§ 978 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt unberührt.

2.3 Verordnung über den Betrieb von (BOKraft) Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr

§ 14 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Die Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonales ist zu folgen.

- (2) Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 1. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
 3. Sicherungseinrichtungen missbräuchlich zu betätigen,
 4. Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 5. während der Fahrt auf- und abzuspringen,
 6. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 7. ein Fahrzeug zu betreten oder zu verlassen, wenn die Abfahrt angekündigt ist oder die Türen geschlossen werden,
 8. in Fahrzeugen des Linienverkehrs zu rauchen,
 9. Tonrundfunk- oder Fernsehrundfunkempfänger sowie Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

2.3 Verordnung über den Betrieb von (BO)Kraft Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr

(3)

Im Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen sind die Fahrgäste außerdem verpflichtet,

1.
die Fahrzeuge nur an den Haltestellen zu betreten und zu verlassen;
Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals,
2.
zügig ein- und auszusteigen und dabei die besonders
gekennzeichneten Türen zu benutzen,
3.
Durchgänge sowie Ein- und Ausstiege freizuhalten,
4.
sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen,
5.
sie begleitende Kinder sorgfältig zu beaufsichtigen und dafür zu
sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.

(4)

Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

2.3 Verordnung über den Betrieb von (BO)Kraft Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr

(1)

Der Fahrgast hat Sachen (Handgepäck, Reisegepäck, Kinderwagen) so unterzubringen und zu beaufsichtigen, daß die Sicherheit und Ordnung des Betriebs durch sie nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Satz 1 gilt auch für Tiere; sie dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Durchgänge sowie Ein- und Ausstiege sind freizuhalten.

(2)

Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1.

explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,

2.

unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,

3.

Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

(3)

§ 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 ist anzuwenden.

2.4 Dienstanweisungen für den Fahrdienst mit Kraftomnibussen (DF Bus)

§ 18 Bedienen von Haltestellen

1. An Haltestellen ist fahrplanmäßig abzufahren, zu frühes Abfahren ist unzulässig. An Bedarfshaltestellen ist anzuhalten, wenn Fahrgäste ein- oder aussteigen wollen.
2. Ist an Haltestellen die Benutzung der Warnblinkanlage vorgeschrieben, hat dies gemäß örtlicher Anordnung zu erfolgen.
3. An Haltestellen mit mehreren hintereinander liegenden Halteplätzen, ist auf Fahrgäste besonders zu achten bzw. erneut anzuhalten.
4. Bei der Anfahrt einer Haltestelle ist im Sinne des Kundendienstes der Abstand zwischen Bus u. Bordsteinkante möglichst gering zu halten. Wartende Fahrgäste dürfen nicht gefährdet werden.
5. Bei Bussen mit Hilfe für mobilitätsbehinderte Kunden sind diese Hilfen bei Bedarf einzusetzen. Die Anwendung wird durch örtliche Anordnung geregelt.
6. - entfällt für Bürgerbusse –
7. Bei der Türbedienung dürfen Fahrgäste nicht gefährdet werden, ggf. sind sie zu warnen.
8. Kurz vor dem Anhalten bzw. nach dem anfahren ist bei der Fahrweise zu beachten, dass kein Fahrgast gefährdet ist.

Busse im Linienverkehr müssen die Absicht von einer Haltestelle loszufahren so rechtzeitig anzeigen, das der fließende verkehr Zeit hat, sich darauf einzustellen und ggf. anhalten kann. Das einfädeln in den fließenden Verkehr hat mit besonderer Vorsicht zu erfolgen.

2.4 Dienstanweisungen für den Fahrdienst mit Kraftomnibussen (DF Bus)

§ 22 Verhalten während der Fahrt

Es ist dem Fahrer während der Fahrt nicht gestattet:

1. zu rauchen, zu essen und zu trinken
2. Mobiltelefone zu benutzen
3. Fernsehempfänger zu nutzen
4. sich zu unterhalten (Gespräche betrieblicher Art, unternehmensbezogene Anfragen und Auskünfte an die Fahrgäste sind möglichst an der nächsten Haltestelle durchzuführen).
5. Headsets (Knopfhörer) für Telefon, radio oder andere Tonquellen, im Ohr zu tragen, unabhängig von der Nutzung.

2.4 Dienstanweisungen für den Fahrdienst mit Kraftomnibussen (DF Bus)

§ 19 Halten außerhalb von Haltestellen

1. Das Halten außerhalb von Haltestellen, wird durch eine örtliche Anordnung geregelt. Voraussetzung für das Halten außerhalb von Haltestellen ist, dass sich Fahrgäste und Fahrpersonal rechtzeitig über den Haltewunsch verständigen können.
2. Das Fahrpersonal entscheidet im Rahmen der örtlichen Anordnung, ob und wo angehalten werden kann. Die Verkehrssituation muss das Halten erlauben, Bestimmungen der StVO dürfen dem nicht entgegen stehen.

§ 23 Anschlussverkehr

1. An Umsteigehaltestellen ist auf Anschlüsse zu achten.
2. Bei fahrplanmäßig vorgesehenen Anschlüssen ist durch eine örtliche Anordnung auf 3 Minuten festgelegter Zeitraum, abzuwarten.
3. - entfällt bei Bürgerbussen -
4. Bei zufälligen Anschlüssen mit Sichtbezug entscheidet das Fahrpersonal.
5. - entfällt bei Bürgerbussen -

2.5 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) -Fahrzeuge- der Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV)

§ 22 Verhalten während der Fahrt

2. Der Fahrzeugführer muss zum sicheren Führen des Fahrzeuges den Fuß umschließendes Schuhwerk tragen. (Es sind z. B. Sandalen oder Holzpantinen kein Schuhwerk, welches den Fuß fest umschließt. Fußbekleidung mit sehr hohem Absatz sind während der Fahrtätigkeit ebenfalls kein geeignetes Schuhwerk, was den Sinn des Begriffes "umschließendes Schuhwerk" erfüllt.)

3. Verhalten bei Unfällen

1. Die Unfallstelle sichern:

Warnblinkanlage einschalten
Warnweste anlegen
Warndreieck aufstellen

2. Erste Hilfe leisten:

Unfallstelle ggf. erweitert absichern
Umgehend Rettungsdienste und Polizei (ggfs. Funkwagen WSW) und Feuerwehr über **Notruf 112**, oder/ und Polizei über **Notruf 110** direkt anfordern.
Versuchen Sie dann ihren Fahrdienstleiter zu erreichen und melden Sie den Vorgang.

Die Meldung an die Rettungskräfte sollte folgende Angaben enthalten:

Wer..... meldet ?

Wo..... hat sich der Verkehrsunfall/ Unfall ereignet ?
(Straße, Hausnummer, gegfls. Haltestelle)

Was..... ist geschehen ?
(z.B. Person von Fahrzeug angefahren, Fahrgast gefallen, eingeklemmte Person usw.)

Wie viele.... Verletzte ?

Welche.. Art der Verletzungen ?

Warten.. auf Rückfragen!

Erstversorgung der Verletzten

Unfallzeugen ermitteln

Nach Möglichkeit Unfallstelle fotografieren

Als Beteiligter den Unfallort nicht verlassen



Unfallmeldung Vorderseite



WSW	Meldung über Verkehrsunfälle/Schäden - Busse-	001
------------	--	------------

Feld wird von 021/1 ausgefüllt		bitte vollständig ausfüllen !!!						
KA	Betriebs-Nr.	Laufende Unfall-Nr.	Datum	Uhrzeit	Linie/Kurs	Betriebliche Wagen-Nr.	WSW Kfz-Kennz.	Betriebshof
	0 0 8						W-	NÄ VA

Melder:

Name	Vorname	FB-Nr.	Dienstantritt/Uhrzeit
Anschrift:			

Unfallort (genau) :
zwischen den Haltestellen (vorige - nächste)

Kennzeichen Gegner:

	Name/Vorname	Straße/Hausnummer	Wohnort
Fahrer			
1 Halter			
Fahrer			
Halter			
2 Andere am Unfall beteiligte Verkehrsteilnehmer (soweit nicht bereits unter 1 aufgeführt)			
Geschädigte			
3 Fußgänger			
eigenes Personal			
4 Zeugen			
A			
B			
C			
D			

Feld wird von 021/1 ausgefüllt

Umlauf und Erledigungsvermerke:

	021/1		
Datum	Aussteller	Eingang	

Vom Fahrpersonal zwingend auszufüllen

Unfallmeldung Rückseite

(zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls Angaben ergänzen)

		Ja	Nein			Ja	Nein
Wurde Schaden in Wagenbegleitkarte eingetragen				Hat Polizei den Unfall aufgenommen? ALEX: _____			
Wurde der Wagen ausgewechselt?				Polizeiliche Verwarnung		mündlich	
Wurde die Betriebsleitstelle/Leitstand verständigt?				Verwarnter		gebührenpflichtig	
War Verkehrsaufsicht am Unfallort? Conny: _____						der andere	
Schriftliches Schuldenerkenntnis				Krankenwagen angefordert?		selbst	
Beschaffenheit der Strasse: Asphalt Pflaster trocken nass schlüpfrig belaubt vereist verschnett							
Witterung: Sonne Wolken Regen Nebel Sturm Frost Schneefall							
Sachschäden (genaue Bezeichnung)							
fremde:							
evtl. sichtbare Vorschäden:							
eigene:							
Schadensstelle bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>							
PKW		LKW		KOM			
Personenschäden: Verletzte: ja nein Tote: ja nein Anzahl: _____							
Unfallschilderung (Schildern Sie den Hergang und fügen Sie ggf. eine Skizze bei) :							
<p>Hier bitte eine sachliche und verständliche Darstellung des Unfallherganges inkl. einer Skizze. Nötigenfalls ein zusätzliches Blatt verwenden.</p>							
Ausgefertigt: _____ Datum		Unterschrift _____		Datum _____		gelesen und genehmigt _____	
Umlauf: _____				11/3 Linienmanagement Busse			
Original: 021/1 mit Skizze und orig. Polizeibericht				11/322 OS Eingang:		Weiter an:	
Kopie: 11/32_							

Vom Fahrpersonal zwingend auszufüllen

4. Verbindung mit WSW und Bürgerbusverein

Das Bindeglied zwischen der WSW mobil GmbH und Ihnen ist Ihr Fahrdienstleiter, der Ihre Meldungen entgegennimmt und an die Betriebsleitzentrale (BLZ) weitergibt. Sie Informieren Ihren Fahrdienstleiter per Handy neben dem An- und Abmelden bei Dienstbeginn beziehungsweise Dienstende über folgende Vorkommnisse:

- Unfälle (auch Bagatellschäden) gleich welcher Art, an denen der Meldende mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist oder die Auswirkungen auf den Fahrbetrieb haben sowie Unfälle ohne Ihre Beteiligung, um somit schnell Hilfe herbei zu holen.
- Betriebsstörungen, die sich nicht unmittelbar beheben lassen (defektes Fahrzeug)
- Sonstige Vorfälle, die ein reibungsloses Weiterführen des Fahrbetriebs unmöglich machen
- Anzahl der Fahrgäste, die nicht befördert werden konnten

Kontakte:

Siehe Vereinsbezogenes Beiblatt.

4. Verbindung mit WSW und Bürgerbusverein

Die Betriebsleitzentrale der WSW mobil GmbH befindet sich in Wuppertal-Barmen in der Wartburgstraße 41. Die BLZ ist rund um die Uhr besetzt und steht unter der Leitung des Oberverkehrsmeisters vom Dienst.

Die BLZ ist unter den folgenden Telefonnummern zu erreichen:

Betriebsleitzentrale WSW mobil - 0202/ 569-1400

Koordination für:

Handbücher, Linienwegbeschreibungen und sonstiges

Thomas Wolf WSW mobil - **0202/ 569-3223**

Matthias Bronst WSW mobil - **0202/ 569-2042**

5. Überwachung des Fahrpersonals

Die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) verlangt von dem Unternehmer, dass er eine sichere und ordnungsgemäße Beförderung zu gewährleisten hat. Es liegt demnach im Allgemeininteresse, dass der Verkehr sowohl für die Fahrgäste als auch für die übrigen Verkehrsteilnehmer so gefahrlos wie möglich gestaltet wird. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, genügt es nicht, dass die Fahrzeuge und Betriebsanlagen vorschriftsmäßig sind, vielmehr ist der Unternehmer dafür verantwortlich, dass er nur geeignetes und befähigtes Personal für den Linienverkehr einsetzt. Die Eignung und die Befähigung werden nicht nur durch ärztliche Untersuchungen und dem Vorhandensein der erforderlichen Fahrerlaubnis nachgewiesen, sondern auch durch regelmäßige Fahrerüberwachungen, in denen der Fahrer auf korrektes und vorschriftsmäßiges Verhalten während der Fahrt überprüft wird. Bei Fehlverhalten kann eine Belehrung, eine Nachschulung oder sogar eine Entfernung aus dem Liniendienst erfolgen.

Die Fahrerüberwachung des Bürgerbusses wird von der WSW - Dienststelle 11/13, Team 11/131 QS durchgeführt.